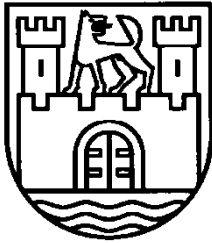


Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 20

Wolfsburg, 24. März 2023

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

Satzung für die Kostenbeiträge
in der Kindertagespflege in Wolfsburg

Seite 155 – 162

Öffentliche Ausschreibungen/Offene
Verfahren

Seite 163

Öffentliche Zustellungen

Seite 164 – 166

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung für die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege in Wolfsburg

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII), beide in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 15.02.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 SGB VIII i.V.m. §§ 18 NKiTaG ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit eine solche nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und ergibt sich aus der Richtlinie zur Förderung der Betreuung in Kindertagespflege.

Für die Inanspruchnahme einer Förderung in der Kindertagespflege wird gemäß § 90 SGB VIII ein Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Kostenbeiträge werden durch diese Satzung geregelt.

Analog § 22 Absatz 2 NKiTaG können Kinder in Wolfsburg ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung die Betreuung in einer geförderten Kindertagespflegestelle beitragsfrei besuchen. Die Beitragsfreiheit umfasst den vereinbarten Zeitraum der regelmäßigen täglichen Förderung des Kindes, höchstens jedoch durchgehend acht Stunden täglich einschließlich des Zeitraums der Förderung in den Randzeiten. Für Betreuungszeiten über acht Stunden täglich wird regulär ein Kostenbeitrag festgesetzt.

§ 2 Beitragspflichtige

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder bei Großeltern, treten diese an die Stelle der Eltern.

§ 3 Beitragszeitraum

Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag der Betreuung. Dazu gehört auch die Eingewöhnungszeit. Die Beitragspflicht endet im darauffolgenden Monat, in dem das Betreuungsverhältnis endet und die Förderung der Kindertagespflege eingestellt wird.

Unterbrechungen der Betreuung aufgrund der den Kindertagespflegepersonen nach der Richtlinie zur Förderung der Betreuung in Kindertagespflege zustehenden Urlaubs- und Ausfallzeiten entbinden nicht von der Beitragspflicht.

Bei einer Unterbrechung der Tagespflege durch Krankheit des Kindes, Kur oder wegen sonstiger Gründe ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu 4 Wochen zu leisten. Ab der 5. Woche ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50%. Beim Fernbleiben der Betreuung aus anderen Gründen, die der Geschäftsbereich Jugend oder die Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten haben, ist der Kostenbeitrag weiterhin zu entrichten. .

Kommt der Zahlungspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung schuldhaft an drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht nach kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt werden.

§ 4 Regelbeitrag

Für die Betreuung in einer in der Kindertagespflege ist monatlich der Regelbeitrag zu zahlen. .

Der zu zahlende Regelbeitrag richtet sich nach dem wöchentlichen Betreuungsumfang entsprechend der sozial gestaffelten Kostenbeitragstabelle in der Anlage 1 dieser Satzung und wird zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Betreuung erhoben.

§ 3 Ermäßigung des Regelbeitrags

Eine einkommensabhängige Ermäßigung des Regelbeitrags ist auf Antrag möglich. Die Eingruppierung in die sozial gestaffelte Kostenbeitragstabelle der Anlage 1 dieser Satzung erfolgt anhand des Gesamteinkommens des Haushaltes in dem das Kind lebt, welches unter Zugrundelegung der nachfolgenden Berechnungsgrundlagen ermittelt wird:

1. Ermittlung des Familieneinkommens

a. Einkommen

Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit gilt das Vorjahreseinkommen des personensorgeberechtigten Antragstellers/der Antragstellerin und seines/ihrer nicht dauernd von ihm/ihr getrennt lebender/n Ehegattin/Ehegatten oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten (leibliches Elternteil) und errechnet sich als die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und nicht-selbständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Zusätzlich gelten folgende Leistungen als Einkommen:

- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder),
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG),
- Bundesausbildungsbeihilfe (BAB),
- Renten,
- Lohnersatzleistungen,
- steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen,
- Elterngeld (abzüglich des Grundbetrages in Höhe von 300,00€),
- jährlich wiederkehrende Zahlungen wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld,
Zahlungen aus Aktienoptionen sowie Dividenden
- einmalige Einkünfte, z. B. Jubiläumsgewinne, Einkünfte für einen Verbesserungsvorschlag, Abfindungen usw.

Ein Ausgleich des Einkommens mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten wird nicht vorgenommen.

Wurde im für die Berechnung des Kostenbeitrages maßgebenden Kalenderjahr nicht für das gesamte Jahr Einkommen bezogen, erfolgt eine Hochrechnung anhand der ersten 3 Gehaltsabrechnungen auf ein fiktives Jahreseinkommen (12 Monatsgehälter). Sofern tatsächlich 13 Monatsgehälter gezahlt werden, sind diese zu Grunde zu legen.

Eine Arbeitsaufnahme im laufenden Kindergartenjahr ist umgehend nach Antritt anzuzeigen. Der neu zu zahlende Kostenbeitrag wird anhand der ersten 3 für volle Kalendermonate abgerechneten Verdienstbescheinigungen berechnet.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft sind für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr durch den Einkommensteuerbescheid bzw. geeignete Unterlagen (z.B. Bescheinigung des Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers über die Höhe der Einkünfte aus dem Vorjahr, Einnahmeüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG) nachzuweisen.

Die erzielten positiven Einkünfte (steuerrechtlicher Gewinn) sind als (Brutto)Erwerbseinkommen anzusetzen. Monate mit negativem Ergebnis werden entsprechend berücksichtigt. Der erzielte steuerrechtliche Gewinn wird um die Abzüge 2.- 4. unter Nr. 1 b bereinigt.

b. Abzüge

Vom Einkommen nach Nr. 1 a sind abzusetzen:

1. die jährliche Werbungskostenpauschale gem. § 9a Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung;
2. 24% der Einkünfte für sozialabgabepflichtig Beschäftigte oder
19% der Einkünfte bei Personen im Sinne des § 10 c Abs. 3 EStG (nicht sozialabgabepflichtig Beschäftigte, z. B. Beamte);
3. 2.556,00€ Abzug je Kind, für das Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird;
4. Unterhaltsleistungen an Kinder oder Ehegatten bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag sowie an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 des EStG berücksichtigt werden;

2. Eingruppierung in die Kostenbeitragstabelle

Maßgeblich für die Einordnung in die Kostenbeitragstabelle ist der Erstwohnsitz des/der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes. Nur wer in Wolfsburg seinen und den Erstwohnsitz des Kindes angemeldet hat, wird in die Kostenbeitragstabelle dieser Satzung zugeordnet.

Die Eingruppierung in die Kostenbeitragstabelle erfolgt entsprechend dem ermittelten Gesamteinkommen des Haushaltes pro Jahr ab dem Monat, indem der ausgefüllte Antrag und die komplette Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise eingegangen sind. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich.

Liegt kein Antrag auf Ermäßigung des Regelbeitrags vor oder liegen die erforderlichen Einkommensnachweise nicht oder nicht vollständig vor, so ist der Regelbeitrag zu zahlen.

Pflegekinder werden grundsätzlich in die Stufe 5 der Kostenbeitragstabelle eingruppiert. Diese Regelung bezieht sich nur auf Kinder, die bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs in der Kindertagespflege betreut werden.

3. Neuberechnung der Ermäßigung

Eine Neuberechnung der Ermäßigung ist bei Änderung folgender Voraussetzungen erforderlich:

- a) Änderung des Betreuungsumfangs
- b) Aufnahme oder Wegfall einer Erwerbstätigkeit
- c) Arbeitszeitsenkung (um mindestens 30 %)
- d) Arbeitszeiterhöhung (um mindestens 30 %)

- e) Änderung der Einkunftsart
- f) Änderung der Familienverhältnisse (z.B. Geburt eines weiteren Kindes, Trennung oder Scheidung vom Ehe-/Lebenspartner, neue Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft, Änderung des Wohnsitzes, Betreuungsbeginn eines Geschwisterkindes unter 3 Jahren, usw.)

Die in a) - e) genannten Änderungen sind umgehend nach Eintritt anzuzeigen und nachzuweisen. Bei verspäteter Mitteilung erfolgt eine Neuberechnung maximal bis zu 3 Monate rückwirkend.

Werden Änderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt, verschwiegen oder nicht nachgewiesen erfolgt die Festsetzung des Regelbeitrags.

Die Stadt Wolfsburg behält sich vor, das der Beitragsermäßigung zugrundeliegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

4. Geschwisterkindermäßigung

Besuchen 2 Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder eine Wolfsburger Krippe bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ermäßigt sich der für das jüngere Geschwisterkind zu zahlende Kostenbeitrag um 50 %. Geschwister, die keine leiblichen Geschwister sind erhalten keine Geschwisterkindermäßigung.

Bei einem Kind mit Schwerbehinderung (Vorlage eines Bescheides des Versorgungsamtes bzw. des Schwerbehindertenausweises) in der Familie wird der Kostenbeitrag um 1 Stufe reduziert.

§ 4 Erlass des Kostenbeitrags

In begründeten Ausnahmefällen kann der Kostenbeitrag nach dieser Satzung auf schriftlichen Antrag ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Der Kostenbeitrag ist regelmäßig dann nicht zuzumuten, wenn Eltern folgende Sozialleistungen beziehen oder ein geringes Einkommen vorweisen:

- › Arbeitslosengeld II (SGB II),
- › Sozialhilfe (SGB XII),
- › Leistungen nach § 2 und § 3 Asylbewerberleistungsgesetz,
- › Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz und
- › Wohngeld nach dem WoGG
- › Familien in den Beitragsstufen 1-4 (Entscheidung VVII vom 11.11.2020)

Der Erlass erfolgt für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges bzw. des geringen Einkommens.

Private Beiträge für Ausflüge, Verpflegung oder z.B. zusätzliche musikalische oder sprachliche Förderung sind hiervon ausgenommen.

§ 5 Verpflegung

Die Verpflegung wird durch die selbstständige KTPP oder bei GFN mit Festanstellung durch jeweiligen Träger des GFN berechnet, mitgeteilt und erhoben.

§ 6 Nachweise

Der Nachweis des Einkommens und der Abzüge erfolgt anhand der in der Anlage 2 dieser Satzung benannten Unterlagen.

Elternbeiträge, die aufgrund wahrheitswidriger Angaben ermittelt wurden, können erhöht und nachgefordert werden. Dies gilt auch, wenn mitteilungspflichtige Änderungen, die für die Ermittlung des Elternbeitrages von Bedeutung sind, verschwiegen werden.

Eine Berechnung der Ermäßigung des Regelbeitrages erfolgt nur, wenn alle Unterlagen zur Ermittlung vollständig eingereicht wurden. Wenn angeforderte Unterlagen zur Berechnung des ermäßigten Elternbeitrages nicht fristgerecht eingereicht werden, erfolgt keine Reduzierung des Regelbeitrages

§ 7 Fälligkeit

Die Kostenbeiträge sind bis zum 05. eines Monats an die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Jugend zu entrichten. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.

Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Auskunfts-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten

Mit der Inanspruchnahme der Angebote der Kindertagespflege haben die Beitragspflichtigen alle für die Kostenbeitragsberechnung erheblichen Tatsachen mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Im Rahmen der Antragsstellung zur Ermäßigung oder Erlass des Kostenbeitrags sind darüber hinaus auf Verlangen während der laufenden Förderung schriftlich sämtliche für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Unterlagen vorzulegen.

Wesentliche Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind dem Geschäftsbereich Jugend unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten Änderungen, wenn sie zu einem Wechsel in der Beitragsstufe oder dem Wegfall des Erlasses führen. Hierzu zählen insbesondere die in § 3 benannten Änderungen.

Ein zu viel gezahlter Kostenbeitrag wird erstattet, ein zu wenig gezahlter Beitrag ist nachzuzahlen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 24.03.2023 in Kraft.

ANLAGE 1 - zur Satzung für die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege in Wolfsburg

Beitragstabelle Kindertagespflege

gültig ab dem 01.08.2022

mtl. Regelbeitrag	Betreuungs- umfang	Einkommensabhängige Ermäßigung des monatlichen Beitrags , Grundlage bereinigtes Einkommen											
		< 12.200 €	< 14.300 €	< 16.400 €	< 19.000 €	< 21.100 €	< 23.200 €	< 27.400 €	< 32.100 €	< 40.500 €	< 49.400 €	< 58.000 €	> 58.000 €
Beitragsstufe													
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
103,10 €	5 - 10 h	5,00 €	17,00 €	24,00 €	29,00 €	34,00 €	43,70 €	50,30 €	59,10 €	70,20 €	78,80 €	89,70 €	103,10 €
118,40 €	bis 15 h	5,00 €	19,30 €	28,50 €	33,50 €	38,50 €	48,50 €	57,30 €	67,50 €	80,50 €	90,60 €	102,90 €	118,40 €
133,80 €	bis 20 h	5,00 €	21,50 €	33,00 €	38,00 €	43,00 €	53,40 €	64,40 €	75,90 €	90,90 €	102,40 €	116,20 €	133,80 €
149,10 €	bis 25 h	5,00 €	23,80 €	37,50 €	42,50 €	47,50 €	58,40 €	71,60 €	84,00 €	101,20 €	114,10 €	130,00 €	149,10 €
164,40 €	bis 30 h	5,00 €	26,00 €	42,00 €	47,00 €	52,00 €	63,30 €	78,70 €	92,40 €	111,60 €	125,90 €	143,20 €	164,40 €
179,70 €	bis 35 h	5,00 €	28,30 €	46,50 €	51,50 €	56,50 €	67,80 €	85,40 €	101,10 €	121,90 €	137,70 €	155,80 €	179,70 €
195,00 €	bis 40 h	5,00 €	30,50 €	51,00 €	56,00 €	61,00 €	72,60 €	92,40 €	109,50 €	132,30 €	149,50 €	169,10 €	195,00 €
210,30 €	bis 45 h	5,00 €	32,80 €	55,50 €	60,50 €	65,50 €	77,40 €	99,40 €	117,80 €	142,60 €	161,30 €	182,30 €	210,30 €
225,60 €	bis 50 h	5,00 €	35,00 €	60,00 €	65,00 €	70,00 €	82,20 €	106,40 €	126,20 €	153,00 €	173,10 €	195,50 €	225,60 €
240,90 €	ab 50 h	5,00 €	37,30 €	64,50 €	69,50 €	74,50 €	87,00 €	113,40 €	134,60 €	163,30 €	184,90 €	208,70 €	240,90 €

Berechnungsschema:

- Vorjahreseinkommen
- ./. Werbungskosten
- ./. Pauschaler Abzug 24 bzw. 19 %
- ./. Kinderfreibetrag je Kind 2.556,00 €
- ./. Unterhaltsleistungen
- = diese Summe dient als Zuordnung zur Beitragsstufe

Beiträge Geschwisterkinder:

2. Kind unter 3 Jahre 50 % des Beitrages
3. Kind unter 3 Jahre kein Beitrag

ANLAGE 2

Hinweise zur Berechnung der einkommensabhängigen Ermäßigung des Elternbeitrags

Einkommen:	Einzureichen:
nichtselbständiger Tätigkeit	Dezember-Abrechnung des Vorjahres, sofern diese Kumulativwerte enthält oder Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres oder alle Verdienstbescheinigungen des Vorjahres oder die drei ersten Verdienstbescheinigungen bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Vorjahr bzw. im laufenden Kindergartenjahr
selbständiger Tätigkeit	Betriebsergebnis des Vorjahres (bescheinigt durch den Steuerberater) oder letzten Einkommensteuerbescheid
Vermietung und Verpachtung	letzten Einkommensteuerbescheid
Kapitalvermögen	letzten Einkommensteuerbescheid
Sozialleistung/ sonstige Einkünfte:	aktuellen Bescheid über: Arbeitslosengeld II (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Leistungen nach § 2 und § 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz und Wohngeld nach dem WoGG Rente, Arbeitslosengeld I, BAB, Bafög und ähnliches; steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen, Elterngeld,
Unterhaltsleistungen für Kinder und Ehegatten	Gerichtsurteil oder einen aktuellen Kontoauszug
Sozialleistungen (Antragsstellung Erlass)	aktueller Bescheid über:

Ausgaben:	Einzureichen:
Werbungskosten	Pauschale von 1000,00 €, höhere Werbungskosten sind durch den letzten Einkommensteuerbescheid nachzuweisen
Unterhaltsleistungen an Kinder und Ehegatten	Gerichtsurteil oder einen aktuellen Kontoauszug

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Grundstücks- und
Gebäudemanagement
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Yzeirai, Anna Maria

Letzte bekannte Anschrift: Grauhorststraße 18, 38440 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990100796880

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Gritzke

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Jesse, Carine Ruth Fasanenhof 26 38446 Wolfsburg	Jesse, Carine Ruth Fasanenhof 26 38446 Wolfsburg	WOB-I 2709

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 17.03.2023
Der Bescheid gilt am 03.04.2023 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.03.2023

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Grundstücks- und
Gebäudemanagement
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Yzeirai, Anna Maria

Letzte bekannte Anschrift: Grauhorststraße 18, 38440 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990100668947

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Helmich